

Allgemeine Mietbedingungen für Ausrüstungsgegenstände bei two elements GmbH

§ 1 Gegenstand

Diese Mietbedingungen regeln die Vermietung von Ausrüstungsgegenständen von **two elements GmbH** (Vermieter) und gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Vermieters.

§ 2 Miete

1. Die Ausrüstungsgegenstände sind vom Mieter bei Abholung auf ihren ordnungsgemässen Zustand zu überprüfen. Spätere Reklamationen wegen Fehlmengen oder Beschädigungen werden nicht akzeptiert. Die Funktionsfähigkeit der Ausrüstungsgegenstände wird vom Vermieter regelmässig überprüft, kann aber von ihm nicht garantiert werden.
2. Bei den umseitig genannten Mietpreisen handelt es sich um einen Mietpreis. Es erfolgt kein Eigentumsübergang durch die Entrichtung der Gebühr.
3. Bei der erhobenen Gebühr handelt es sich um einen Mietpreis - nicht um eine Benutzungsgebühr. Sie wird demnach auch bei Nichtabholung, Nichtnutzung und vorzeitiger Rückgabe fällig.
4. Der Mieter haftet für Beschädigung und Verlust der gemieteten Ausrüstungsgegenstände.
5. Der Mieter ist während der Mietdauer für den sorgsam und sachgemässen Transport, Umgang sowie die sachgemässe Lagerung der entliehenen Ausrüstungsgegenstände verantwortlich. Sämtliche Risiken im Gebrauch sind vom Mieter so abzuwägen und zu beachten, als ob die Verwendung in seinem Eigentum erfolgt. Der Mieter erklärt mit seiner Unterschrift auf dem Mietvertrag, dass er den bestimmungsgemässen Gebrauch der entliehenen Ausrüstungsgegenstände beherrscht.
6. Es ist dem Mieter ohne vorherige Zustimmung des Vermieters nicht gestattet, die Ausrüstungsgegenstände zu einem anderen als dem bei Vertragsabschluss erklärten Zweck zu nutzen oder sie Dritten zur Nutzung zu überlassen.
7. Der Mieter hat sich insbesondere über die gesetzlichen, naturschutzrechtlichen und sicherheitsrelevanten Bestimmungen zur Teilnahme am Verkehr auf Wasserstrassen bzw. -wegen zu informieren und diese zu beachten. Binnenschiffahrtsstrassen und Küstengewässer sind im Rahmen der Vermietung NICHT zu befahren.

§ 3 Mietpreis und Zahlungsbedingungen

1. Der Mietpreis für die einzelnen Ausrüstungsgegenstände ergibt sich aus dem Mietvertrag für Ausrüstung.
2. Mietpreise sind im Voraus oder spätestens bei Übergabe der Ausrüstungsgegenstände zu bezahlen.

§ 4 Rücktritt und Kündigung des Mietvertrags

1. Der Mieter kann bis zum Mietbeginn vom Mietvertrag zurücktreten. In diesem Fall ist der Vermieter berechtigt, folgende Ausfall- und Bearbeitungsgebühren zu berechnen. Beiden Seiten ist ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass dem Vermieter ein Schaden entstanden ist.
 - a. Rücktritt bis zu 6 Werktagen vor dem Übergabetermin: 50% des Mietpreises
 - b. Rücktritt ab 5 Werktagen vor dem Übergabetermin: 75% des Mietpreises
 - c. bei Nichterscheinen: 100 % des Mietpreises
2. Der Vermieter kann vom Mietvertrag zurücktreten, wenn aus Gründen, auf deren Eintritt er keinen Einfluss hat, die Vermietung nicht möglich ist, insbesondere auch, wenn die vorgesehenen Ausrüstungsgegenstände vom vorhergehenden Mieter nicht termingerecht oder beschädigt zurückgegeben werden.
3. Werden dem Vermieter nach Vertragsabschluss Gründe bekannt, die auf einen nicht ordnungsgemässen Umgang mit den Ausrüstungsgegenständen schliessen lassen, so kann der Vermieter ebenfalls vom Mietvertrag zurücktreten oder diesen kündigen.
4. Im Fall des berechtigten Rücktritts bzw. der berechtigten Kündigung durch den Vermieter können an ihn keine Schadenersatzansprüche gerichtet werden.

§ 5 Rückgabe der Ausrüstungsgegenstände

1. Die Ausrüstungsgegenstände sind in trockenem und sauberem Zustand zurückzugeben. Werden Ausrüstungsgegenstände feucht oder verschmutzt zurückgebracht, kann dem Mieter der Reinigungsaufwand (CHF 70.00 pro Stunde) in Rechnung gestellt werden.
2. Beschädigungen oder ein Verlust von Ausrüstungsgegenständen sind dem Vermieter unverzüglich, spätestens jedoch bei Rückgabe, mitzuteilen.
3. Materialtypische Abnutzungen und Beschädigungen, die bei sachgemässem Gebrauch entstehen, sind durch den Mietpreis abgegolten.
4. Für Beschädigungen durch unsachgemässen Gebrauch haftet der Mieter. Er hat insbesondere die zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes erforderlichen Reparaturkosten zu tragen. Reparaturen bzw. eine Reparaturvergabe erfolgen ausschliesslich durch den Vermieter. Der Vermieter behält sich vor, vom Mieter provisorisch durchgeführte Reparaturen von einer Fachwerkstatt nachbessern zu lassen. Ist eine Reparatur nicht mehr möglich oder übersteigen deren Kosten den Wiederbeschaffungswert des beschädigten Ausrüstungsgegenstands, werden dem Mieter die Wiederbeschaffungskosten in Rechnung gestellt.
5. Bei Verlust von Ausrüstungsgegenständen werden dem Mieter die Wiederbeschaffungskosten in Rechnung gestellt.
6. Wenn Ausrüstungsgegenstände defekt oder unvollständig zurückgegeben werden bzw. verloren gegangen sind und es dem Vermieter nicht möglich ist, bis zum nächsten Miettermin vergleichbaren Ersatz zu beschaffen, haftet der Mieter für einen dem Vermieter dadurch entstandenen nachgewiesenen Schaden, insbesondere den Ausfall von Mieterträgen.
7. Werden die entliehenen Ausrüstungsgegenstände nicht zum vereinbarten Termin zurückgegeben, ist der Mieter verpflichtet, für jeden weiteren Tag eine Nutzungsgebühr in Höhe von 150% vom Tagesansatz des vereinbarten Mietpreises zu bezahlen. Dies gilt auch bei nur teilweiser Rückgabe der entliehenen Ausrüstungsgegenstände.

§ 6 Versicherung und Haftung

1. Der Vermieter weist ausdrücklich darauf hin, dass die Ausrüstungsgegenstände nicht gegen Verlust oder Beschädigung versichert sind, und dass eine eventuelle Haftpflichtversicherung des Vermieters im Regelfall nicht für geliehene Ausrüstungsgegenstände aufkommt.
2. Die Benutzung der entliehenen Ausrüstungsgegenstände geschieht ausschliesslich auf eigene Gefahr und Verantwortung des Mieters. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Schäden jeglicher Art, die durch den Gebrauch der Ausrüstungsgegenstände entstehen. Der Vermieter übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die durch offene oder verdeckte Mängel an den Ausrüstungsgegenständen verursacht werden.
3. Der Vermieter weist ausdrücklich darauf hin, die folgende Grundregel bei der Benutzung der Ausrüstungsgegenstände zu befolgen: *Befahren Sie keine Gewässerabschnitte, für welche Sie sich nicht in der Lage fühlen, diese auch schwimmen zu können.*

§ 7 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Mietbedingungen hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Mietbedingungen zur Folge.